



STADT WIEHL

A N T R A G
auf Genehmigung zur Errichtung
einer Grabeinfassung / eines Grabsteines

Antragsteller:

genaue Anschrift:

für Grabstelle:

Friedhof: FH Wiehl FH Drabenderhöhe FH Oberbantenberg
 FH Marienhagen FH Steinacker FH Weiershagen

Feld:

Reihe:

Nr.:

Grabart:

Familiengrab Urnenfamiliengrab Urnenwand
Reihengrab Urnenreihenrab

Handzeichnung des Grabmales bzw. der Grabeinfassung (M. 1:10)

Größe:
Schrift:

Werkstoff:
Bearbeitung:



A N T R A G
auf Genehmigung zur Errichtung
einer Grabeinfassung / eines Grabsteines

Die entsprechenden Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Wiehl sowie die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. in der z.Zt. gültigen Fassung sind zu beachten.

Ich nehme davon Kenntnis, dass jedes Grabmal entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein muss. Die Grabstelleninhaber sind für alle Schäden haftbar, die anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen der Teile von solchen verursacht werden.

Ich erkläre weiterhin, dass ich für alle Schäden hafte, die bei den ausführenden Arbeiten an den Friedhofsanlagen und an den Nachbargräbern entstehen.

Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden, falls sie sich weigern oder nicht in der Lage sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.

Das Friedhofsamt überprüft einmal jährlich Zustand und Festigkeit der Grabmale. Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Friedhofsamt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Bei Verlegung der Grabeinfassung / Aufstellung des Grabsteines ist darauf zu achten, dass die für weitere Belegungen notwendige Grabfläche (Tiefe 220 cm) verfügbar bleibt. Eine eventuelle Demontage der Einfassungssteine / Versetzen des Grabsteines ist vor einer Beisetzung durch den Steinmetzbetrieb auf Kosten der Nutzungsberechtigten sicherzustellen.

Mir ist bekannt, dass ich als Antragsteller(in)/Gebührenpflichtige(r) für die Genehmigung der beantragten Leistungen einen Gebührenbescheid erhalten werde. Ich nehme davon Kenntnis, dass für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung einer Grabeinfassung / Grabstein eine Gebühr i.H.v. **50,00 €** und bei Beschriftung einer Urnennische eine Gebühr i.H.v. **35,00 €** zu entrichten ist. (Siehe geltende Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe)

Ich übernehme für mich und meine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Rückgabe der Grabstätte die Grabaufbauten einschließlich Fundamente auf meine Kosten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

_____, den _____

- Antragsteller/Nutzungsberechtigter -

- Steinmetzbetrieb -

Genehmigt nach Maßgabe der ortsrechtlichen Bestimmungen.

Wiehl, den _____

- Friedhofsverwaltung -